

Investmentsteuerreform - Die wichtigsten Änderungen für Privatanleger ab dem 1. Januar 2018

Regelungen zur Besteuerung von Investmentfonds werden vereinfacht

In Deutschland steuerpflichtige Anleger von Investmentfonds unterliegen zukünftig einer pauschalen Besteuerung auf Basis von

- Ausschüttungen (unabhängig von ihrer Zusammensetzung),
- sogenannten Vorabpauschalen und
- Gewinnen aus der Rückgabe bzw. Veräußerung von Fondsanteilen.

Besteuerung auf Fondsebene

Die Steuerbefreiung auf Fondsebene entfällt weitgehend. Zwar bleiben Zinsen, Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und anderen Wertpapieren sowie Erträge aus Termingeschäften auf Fondsebene weiterhin steuerfrei, aber inländische Dividenden, inländische Immobilienerträge sowie sonstige inländische Einkünfte werden künftig schon auf Fondsebene mit Steuern in Höhe von 15 % belastet. Der steuerliche Nachteil wird auf Privatanlegerebene durch die sogenannte Teilfreistellung ausgeglichen.

Besteuerung auf Anlegerebene

Für den Privatanleger gilt weiterhin der Kapitalertragsteuersatz (KESt) von 25 %, zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag (SolZ) und gegebenenfalls Kirchensteuer (KiSt). Die Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Rückgabe bzw. Veräußerung von Fondsanteilen können weiterhin mit den Freistellungsaufträgen oder Nichtveranlagungsbescheinigungen freigestellt werden. Eine Verrechnung der Erträge mit einem gegebenenfalls bestehenden „Allgemeinen Verlustverrechnungstopf“ ist möglich.

Teilfreistellung

Die neue steuerliche Vorbelastung auf Fondsebene in Höhe von 15 % wird beim Privatanleger durch sogenannte Teilfreistellungen bei Ausschüttungen, Vorabpauschalen, Gewinnen aus der Rückgabe bzw. Veräußerungen von Fondsanteilen ausgeglichen.

Aktienfonds	Mischfonds	Inländische Immobilienfonds	Ausländische Immobilienfonds
Investiert gemäß Anlagebedingungen zu mindestens 51 % in Aktien.	Investiert gemäß Anlagebedingungen zu mindestens 25 % in Aktien.	Investiert gemäß Anlagebedingungen zu mindestens 51 % in inländischen Immobilien.	Investiert gemäß Anlagebedingungen zu mindestens 51 % in ausländischen Immobilien.
Teilfreistellungsquote 30 Prozent	Teilfreistellungsquote 15 Prozent	Teilfreistellungsquote 60 Prozent	Teilfreistellungsquote 80 Prozent

Beispiele:

Dividendenbesteuerung bei einer Fondsanlage im Vergleich zu einer Direktanlage bei einem ausschüttenden Aktienfonds mit 100 % Dividendeneinnahmen aus inländischen Aktien. Der Privatanleger ist nicht kirchensteuerpflichtig.

	Fondsanlage in EUR	Direktanlage in EUR
Erträge auf Fondsebene	100,00	100,00
Besteuerung Fondsebene in Höhe von 15 %	15,00	-
Nettoertrag Fondsebene (= Ausschüttung an den Kunden)	85,00	-
Teilfreistellung auf Anlegerebene in Höhe von 30 %	-25,50	-
Bemessungsgrundlage auf Anlegerebene	59,50	100,00
KESt und SolZ (26,375 %) auf Anlegerebene	-15,70	-26,38
Nettozufluss auf Anlegerebene	69,30 (85,00 – 15,70)	73,62 (100,00 – 26,38)

Besteuerung der Veräußerung bei einer Fondsanlage im Vergleich zu einer Direktanlage bei einem ausschüttenden Aktienfonds mit 100 % Veräußerungen aus Aktien. Der Privatanleger ist nicht kirchensteuerpflichtig.

	Fondsanlage in EUR	Direktanlage in EUR
Erträge auf Fondsebene	100,00	100,00
Besteuerung auf Fondsebene	0,00	-
Nettoertrag auf Fondsebene	100,00	-
Teilfreistellung auf Anlegerebene in Höhe von 30 %	-30,00	-
Bemessungsgrundlage auf Anlegerebene	70,00	100,00
KESt und SolZ (26,375 %) auf Anlegerebene	-18,46	-26,38
Nettozufluss auf Anlegerebene	81,54 (70,00-18,46)	73,62 (100,00-26,38)

Vorabpauschale

Die ausschüttungsgleichen Erträge bei thesaurierenden und teilthesaurierenden Fonds werden durch die sogenannte Vorabpauschale ersetzt. Die Vorabpauschale wird nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres erhoben, sofern der Investmentfonds während des Kalenderjahres Wertsteigerungen erzielt und davon nichts oder nur einen geringen Teil ausgeschüttet hat.

Falls der Investmentfonds im betreffenden Kalenderjahr der gemeldeten Vorabpauschale (also im Vorjahr) erworben wurde, ist für jeden vollen Monat vor dem Kaufdatum die Vorabpauschale um jeweils 1/12 zu kürzen. Steuerlich fließt die Vorabpauschale erst zu Beginn des Folgejahres zu.

Beispiele:

Bei einem Kauf am 01.01. oder an jedem anderen Tag im Januar des Vorjahres ist keine Kürzung vorzunehmen.

Bei einem Kauf am 01.11. oder an jedem anderen Tag im November des Vorjahres ist eine Kürzung um 10/12 vorzunehmen.

Bei einem Kauf am 01.12. oder an jedem anderen Tag im Dezember des Vorjahres ist eine Kürzung um 11/12 vorzunehmen.

Auch die Vorabpauschale ist im Rahmen der jeweiligen Teilfreistellungsquote steuerfrei. Handelt es sich beispielsweise um einen Aktienfonds sind von der Vorabpauschale 30 % steuerfrei.

Die Steuerbelastung (KESt, SolZ und gegebenenfalls KiSt) wird vom Kontokorrentguthaben des Privatanlegers abgebucht, sofern kein ausreichender Freistellungsauftrag, keine Nichtveranlagungsbescheinigung oder kein vorhandener Allgemeiner Verlustverrechnungstopf vorliegt. Dabei dürfen die Kreditinstitute auch auf noch nicht in Anspruch genommene Dispositionskredite zugreifen, sofern der Anleger dem Zugriff auf Dispositionskredite nicht widersprochen hat. Liegt ein solcher Widerspruch vor und die Steuerbelastung kann deshalb nicht

gebucht werden, ist das Kreditinstitut verpflichtet eine Kontrollmitteilung an das Betriebsstättenfinanzamt zu übermitteln.

Berechnung der Veräußerungsgewinne aus der Anteilsrückgabe unter Berücksichtigung von akkumulierten Vorabpauschalen

Das Veräußerungsergebnis berechnet sich aus dem Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungskosten und der akkumulierten, bereits versteuerten Vorabpauschalen.

Beispiel:

Herr Mustermann erwirbt am 10. März 2018 100 Anteile eines Aktienfonds für 10.000,00 EUR. Am 30. März 2020 veräußert er die Anteile für 12.000,00 EUR. Die ihm zugerechneten Vorabpauschalen betragen für das Jahr 2018 110,00 EUR und für das Jahr 2019 120,00 EUR:

Es ergibt sich folgende Kapitalertragsteuerbelastung (inkl. Solz):

Veräußerungserlös	12.000,00 EUR
abzgl. Anschaffungskosten	10.000,00 EUR
<u>abzgl. akkumulierte Vorabpauschale</u>	<u>230,00 EUR</u>
Veräußerungsgewinn	1.770,00 EUR
<u>abzgl. Teilfreistellungsquote (30%)</u>	<u>531,00 EUR</u>
= steuerliche Bemessungsgrundlage	1.239,00 EUR
davon 25 % Kapitalertragsteuer	309,75 EUR
<u>davon 5,5 % Solidaritätszuschlag</u>	<u>17,03 EUR</u>
Nettozufluss auf Anlegerebene	11.673,22 EUR

Fiktive Veräußerung per 31.12.2017

Um die Umstellung des Besteuerungssystems zu gewährleisten, werden alle Investmentfondsanteile per 31.12.2017 fiktiv veräußert, unmittelbar fiktiv neu angeschafft und die bis dahin angefallenen steuerlichen Bemessungsgrundlagen auf jeder Position vermerkt. Die Bemessungsgrundlagen aus der fiktiven Veräußerung werden jedoch erst bei einer tatsächlichen Veräußerung besteuert. Gewinne per 31.12.2017 unterliegen den alten steuerlichen Regelungen. Bei Gewinnen, die nach dem 01.01.2018 anfallen, greift das neue Recht.

Regelung für Fondsanteile, die vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden

Auf Grund der fiktiven Veräußerung endet der Bestandsschutz für vor dem 01.01.2009 erworbene Investmentanteile (sogenannte Altbestände). Gewinne, die im Zeitraum zwischen Anschaffung vor dem 01.01.2009 und 31.12.2017 entstanden sind, bleiben steuerfrei. Gewinne, die ab dem 01.01.2018 bis zur Veräußerung entstehen, werden von den Kreditinstituten mit KEST, SolZ und gegebenenfalls KiSt belastet. Über einen persönlichen Freibetrag in Höhe von 100.000,00 EUR pro Steuerpflichtigem kann die Steuerbelastung im Rahmen der Veranlagung zurückgefordert werden.

Disclaimer:

Dieses Dokument wurde von der Baader Bank AG nur zu Informationszwecken erstellt. Eine andere Verwendung oder Vervielfältigung des Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen ist nicht gestattet. Dieses Dokument gilt ohne den Verweis auf die Baader Bank AG als unvollständig und sollte nur in Verbindung mit der mündlichen Präsentation der Baader Bank AG betrachtet werden.

Die in diesem Dokument wiedergegebenen Informationen wurden von der Baader Bank AG sorgfältig zusammengestellt und beruhen zum Teil auf allgemein zugänglichen Quellen und Daten Dritter. Die Baader Bank AG übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen.

Die Informationen stellen keine Anlageberatung, keine Anlageempfehlung und keine Aufforderung zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten dar. Dieses Dokument ist keine Anlageempfehlung im Sinne des Art. 20 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vom 16. April 2014 und der delegierten Verordnung (EU) 2016/958 vom 9. März 2016 und genügt deshalb nicht allen gesetzlichen Anforderungen zur Förderung der Unabhängigkeit von Anlageempfehlungen und unterliegt auch nicht dem Verbot des Handelns im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Anlageempfehlungen.

Durch das Bereitstellen dieser Informationen wird der Empfänger weder zum Kunden der Baader Bank AG, noch entstehen der Baader Bank AG dadurch irgendwelche Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten dem Empfänger gegenüber, insbesondere kommt kein Auskunftsvertrag zwischen der Baader Bank AG und dem Empfänger dieser Informationen zustande.

Sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Informationen entsprechen dem Kenntnisstand der Baader Bank AG zum Zeitpunkt der Drucklegung und unterliegen möglichen Änderungen. Die Baader Bank AG ist nicht dazu verpflichtet, die in diesem Dokument enthaltenen Informationen zu aktualisieren oder auf einem aktuellen Stand zu halten. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sollen weder der Rechts- oder der Steuerberatung dienen noch diese ersetzen. Ausführungen zum Umgang mit Interessenkonflikten bei der Baader Bank AG sind unter http://www.baaderbank.de/Kundenservice/Rechtliche_Dokumente_Baader_Bank abrufbar.

Weder die Baader Bank AG noch eines ihrer verbundenen Unternehmen oder die Geschäftsführer oder Mitarbeiter ihrer verbundenen Unternehmen haften für Verluste oder Schäden, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch den Zugriff auf die Präsentation oder die darin enthaltenen Informationen oder deren Verwendung entstehen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Versand oder die Vervielfältigung dieses Dokuments ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Baader Bank AG nicht gestattet. Dieses Dokument enthält möglicherweise Links oder Hinweise auf die Webseiten von Dritten, welche von der Baader Bank AG nicht kontrolliert werden können. Die Baader Bank AG übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt von solchen Webseiten Dritter oder darin enthaltenen weiteren Links.

Copyright © 2017: Veröffentlicht von **Baader Bank Aktiengesellschaft, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland.**

Baader Bank AG ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Hauptgeschäftssitz in Unterschleißheim. Baader Bank AG ist beim Amtsgericht in München unter der Nummer HRB 121537 eingetragen und wird beaufsichtigt von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main und Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Die Umsatzsteueridentifikationsnummer von Baader Bank AG ist DE 114123893.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Dr. Horst Schiessl. Die Mitglieder des Vorstands sind Nico Baader (Vorsitzender), Dieter Brichmann (Stellvertretender Vorsitzender), Christian Bacherl und Oliver Riedel.

Weitere Informationen über Baader Bank AG finden Sie auf der Website www.baaderbank.de. Wenn Sie Fragen zu dieser Publikation haben, kontaktieren Sie uns bitte unter Telefon: +49 89 5150 0 oder Telefax: +49 89 5150 1111.